

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 40.) Verordnung, den Eingangszollfuß für Belgisches Eisen betreffend;

vom 20ten Juli 1844.

In Uebereinstimmung der Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hiedurch bekannt gemacht, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehenden Eisen, und zwar von

a.) Roheisen aller Art, altem Brucheseisen, Eisenseile und Hammerschlag ein Eingangszoll von fünf Neugroschen vom Centner,

und von

b.) geschmiedetem Eisen in Stäben, Lappeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem Vereinzolltarif § 443 Abtheilung II. Position 6 b bestimmten Zollfußes von 1 Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler funfzehn Neugroschen vom Centner sofort zu erheben, mit der vom 1sten September dieses Jahres an eintretenden, durch Verordnung vom 29ten Juni bekannt gemachten, allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze für vereinsausländisches Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen ic. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit 50 Procent höheren als den allgemein zur Anwendung kommenden Zollfußes belegt worden ist.

Diese ausnahmsweise getroffene Anordnung wird wieder außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Dresden, am 20ten Juli 1844.

Finanz = Ministerium.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers
Wehner.

Schäfer.